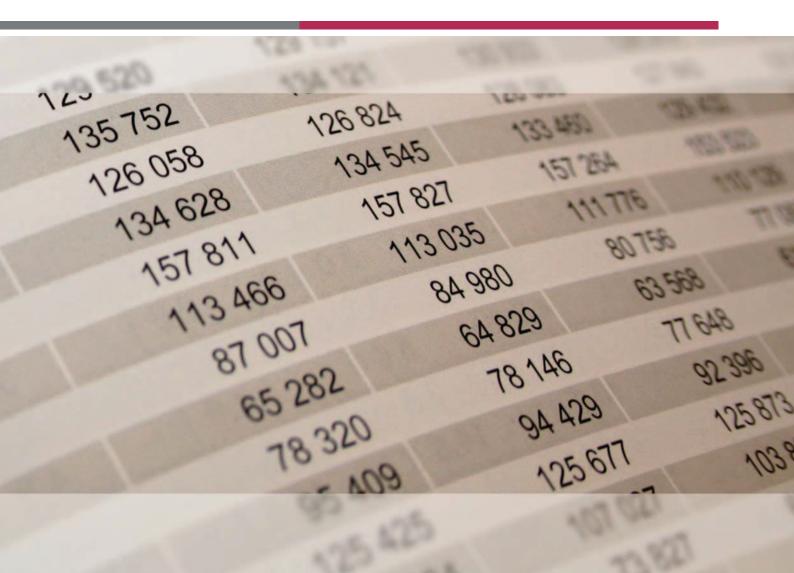


2014

STATISTISCHE BERICHTE





Gewerbeanzeigen im August 2014

Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik

Vorbemerkung

Ziel der Statistik

Ziel der Gewerbeanzeigenstatistik ist es, das Meldegeschehen in seiner Gesamtheit darzustellen und damit Aufschlüsse über Gründungen und Stilllegungen von Unternehmen und Betrieben zu gewinnen. Die Aussagen über das Gründungsverhalten und Betriebsstilllegungen in der Wirtschaft stellen eine unentbehrliche Informationsquelle für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik dar. Zahlen über die sektorale, regionale und zeitliche Entwicklung liefern Hinweise zur Ergreifung geeigneter wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Zusätzlich werden aktuelle Informationen für die Pflege des Unternehmensregisters zur Verfügung gestellt.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Gewerbeanzeigenstatistik ist die Gewerbeordnung (GewO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (BGBI. I S. 3089. Auskunftspflichtig sind die Gewerbetreibenden, die nach § 14 der Gewerbeordnung (GWO) jedes stehende Gewerbe oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle den zuständigen Behörden anzeigen müssen. Sie erfüllen ihre statistische Auskunftspflicht durch Erstattung dieser Anzeige bei den zuständigen Behörden, die diese Angaben an die statistischen Ämter der Länder übermitteln.

Methodische Hinweise

Mit den vorstehend ausgeführten Rechtsvorschriften wurde die Voraussetzung für die Auswertung der Gewerbemeldungen nach einheitlichen Kriterien geschaffen. Die Meldebehörden der Gemeindeverwaltungen, der verbandsfreien Gemeinden, der Verbandsgemeindeverwaltungen sowie der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Gewerbean-, -ab- und - ummeldungen entgegen. Die auf bundesweit einheitlichen Formularen erfassten Daten, der Gewerbeanzeigepflichtigen, übermitteln die zuständigen Meldebehörden monatlich an die statistischen Landesämter.

Bis auf die persönlichen Merkmale "Staatsangehörigkeit" und "Geschlecht" sind die Erhebungsmerkmale ausschließlich betriebsbezogen und umfassen u. a.

- · die ausgeübte Tätigkeit
- · die Art des Betriebes
- die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer/-innen
- · den Grad der Selbständigkeit
- den Grund der Meldung

sowie als Hilfsmerkmale

- den Namen von Betriebsinhaber/-innen
- · die Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister
- die Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/-innen
- · die Anschrift der Betriebsstätte.

Der Inhalt des vorliegenden Berichts ist mit Ausnahme der Tabellen nach Wirtschaftszweigen mit den bis zum IV. Quartal 1995 veröffentlichen Angaben zu Gewerbeanzeigenstatistik vergleichbar. Ab 1996 liegt den Tabellen die EU-einheitliche "Klassifikation der Wirtschaftszweige" (WZ 1993), ab Januar 2003 die WZ 2003 und ab Januar 2008 die WZ 2008 zugrunde. Die WZ 2008 ist eine Aktualisierung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) deren Struktur sich aber in vielen Wirtschaftsbereichen deutlich verändert hat. Die Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen sind daher mit den Ergebnissen früherer Monate und Jahre nicht mehr vergleichbar. Außerdem wird, seit dem Jahr 2003, das Automatenaufstell- und Reisegewerbe in den Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen nicht mehr nachgewiesen.

Definitionen

Hauptniederlassung

Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs eines Betriebes, der sich bei Personengesellschaften (KG, OHG, GmbH & Co. KG, GbR, GmbH & Co. OHG u.a.) und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet. Eine Hauptniederlassung liegt auch dann vor, wenn daneben keine Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle betrieben wird.

Zweigniederlassung

Betriebe mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung, dessen Leiter Geschäfte selbständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

Unselbständige Zweigstelle

Feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dienen (z.B. ein Auslieferungslager), jedoch nicht die Bedingungen einer Zweigniederlassung erfüllen.

Gewerbeanmeldungen

Ein Gewerbe ist anzumelden bei der Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, bei der Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z.B. durch Kauf, Pacht/Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt) und bei der Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Meldebehörde in den Bereich einer anderen Meldebehörde.

Neuerrichtung

Zur Neuerrichtung zählt die erstmalige Anmeldung eines Gewerbebetriebes als Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle, die Anmeldung als Neuerrichtung eines Kleingewerbetreibenden bzw. einer Nebentätigkeit sowie Gründung nach dem Umwandlungsgesetz.

Zuzug

Verlagerung eines bestehenden Betriebes in den Bezirk des nachweisenden Gewerbeamtes.

Übernahme

Übernahme eines bestehenden Betriebes innerhalb des Bezirkes des nachweisenden Gewerbeamtes (z.B. durch Kauf, Pacht/Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt).

Betriebsgründungen

Betriebsgründungen sind Neugründungen (außer Nebenerwerb) von Betrieben durch Einzelunternehmer, Personengesellschaften oder juristische Personen wobei für einen Einzelunternehmer, der eine Hauptniederlassung anmeldet, die Voraussetzung gilt, dass er entweder in das Handelsregister eingetragen ist oder eine Handwerkskarte besitzt oder mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

Sonstige Neugründungen

Gründung der Hauptniederlassung eines Kleinunternehmens (Nicht-Kaufmann/-frau). Das Kleinunternehmen ist nicht im Handelsregister eingetragen, besitzt keine Handwerkskarte und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die Gründung eines Gewerbes, das im Nebenerwerb betrieben wird, gilt ebenfalls als sonstige Neugründung.

Gewerbeabmeldungen

Ein Gewerbe ist abzumelden bei der vollständigen oder teilweisen Aufgabe eines Gewerbebetriebes, bei Übergabe an einen Nachfolger/Eigentümerwechsel, Änderung der Rechtform, bei Verlagerung eines Gewerbebetriebes in den Bereich einer anderen Meldebehörde und bei Austritt eines Gesellschafters.

Aufgabe

Hierzu zählt die Abmeldung eines Gewerbetriebes wegen Aufgabe einer Hauptniederlassung, Zweigniederlassung bzw. unselbständigen Zweigstelle.

Fortzug

Verlagerung eines bestehenden Betriebes aus dem Bezirk des nachweisenden Gewerbeamtes.

Übergabe

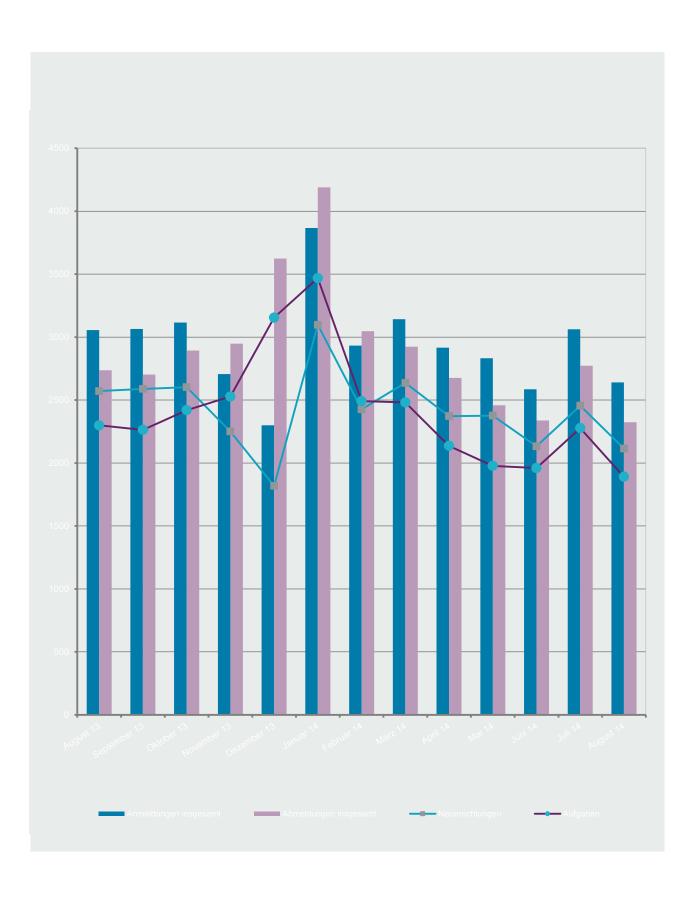
Übergabe eines bestehenden Betriebes innerhalb des Bezirkes des nachweisenden Gewerbeamtes (z.B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Austritt als Gesellschafter).

Betriebsaufgaben

Aufgaben Betriebsaufgaben sind vollständige (außer Nebenerwerb) von Betrieben durch Einzelunternehmer, Personengesellschaften oder juristische Personen, wobei einen Einzelunternehmer, der eine Hauptniederlassung abmeldet, die Voraussetzung gilt, dass er entweder in das Handelsregister eingetragen war oder zuletzt mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Sonstige Stilllegungen

Vollständige Aufgabe einer Hauptniederlassung eines Kleingewerbetreibenden (Nicht-Kaufmann/-frau). Das Kleinunternehmen war nicht im Handelsregister eingetragen und beschäftigte keine Arbeitnehmer. Die Aufgabe eines Gewerbes, das im Nebenerwerb betrieben wurde, gilt ebenfalls als sonstige Stilllegung.

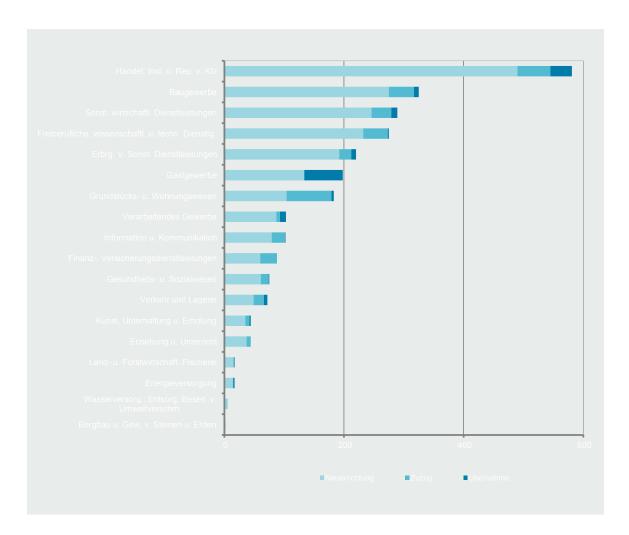


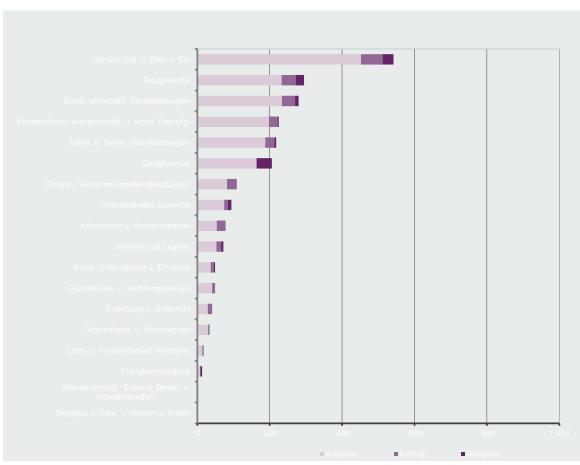
1. Gewerbeanmeldungen nach Wirtschaftszweigen im August 2014

W∠ 2008	WZ 2008 Wirtschaftszweig	ins- gesamt	Neuer- richtung	Zuzug	Über- nahme	ins- gesamt	Neuer- richtung	Zuzug	Über- nahme

2. Gewerbeabmeldungen nach Wirtschaftszweigen im August 2014

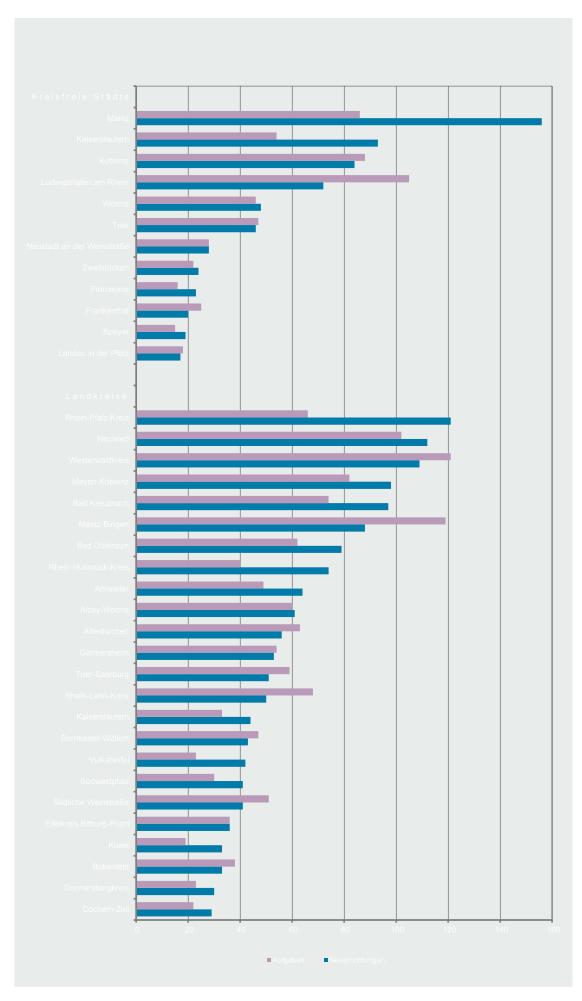
WZ 2008	Wirtschaftszweig	ins- gesamt	Aufgabe	Fortzug	Über-	ins- gesamt	Aufgabe	Fortzug	Über-
					gabe				gabe





Verwaltungsbereich	ins- gesamt	Neuer-		Über-	ins- gesamt	Neuer-		Über-
	yesaint	richtung	Zuzug	nahme	gesaiiii	richtung	Zuzug	nahme

Verwaltungsbereich	ins- gesamt	Aufgabe	Fortzug	Über- gabe	ins- gesamt	Aufgabe	Fortzug	Über- gabe



5. Neugründungen, sowie Gewerbetreibende nach Wirtschaftszweigen im August 2014

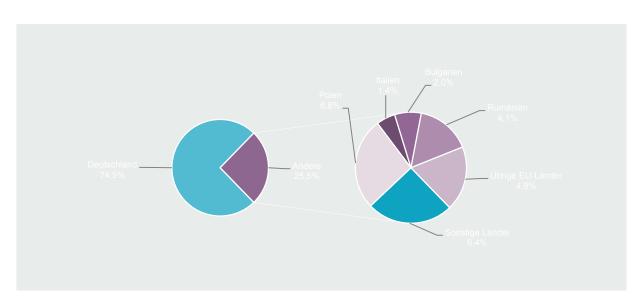
WZ 2008	Wirtschaftszweig	ins- gesamt	ins- gesamt	Haupt- nieder- lassung	Zweignie- derlassung unselbst. Zweigstelle	ins- gesamt	dar.: Neben- erwerb	ins- gesamt	dar.: weiblich

6. Vollständige Aufgaben, sowie Gewerbetreibende nach Wirtschaftszweigen im August 2014

WZ 2008	Wirtschaftszweig	ins- gesamt	ins- gesamt	Haupt- nieder- lassung	Zweignie- derlassung unselbst. Zweigstelle	ins- gesamt	dar.: Neben- erwerb	ins- gesamt	dar.: weiblich

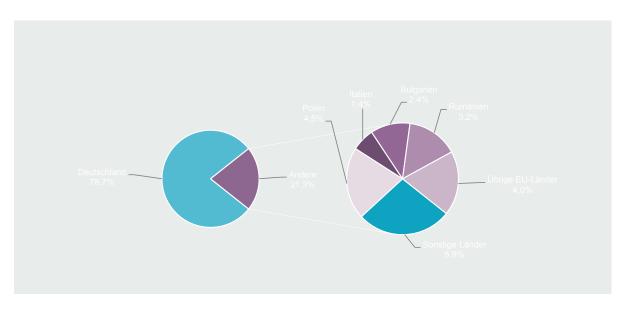
7. Neugründungen, sowie Gewerbetreibende nach Art der Niederlassung, Rechtsform, Einzelunternehmen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit im August 2014

Rechtsform Geschlecht Staatsangehörigkeit	ins- gesamt	ins- gesamt	Haupt- nieder- lassung	Zweignie- derl./unselb- ständige Zweigstelle	ins- gesamt	dar.: Neben- erwerb	ins- gesamt	dar.: weiblich



8. Vollständige Aufgaben, sowie Gewerbetreibende nach Art der Niederlassung, Rechtsform, Einzelunternehmen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit im August 2014

Rechtsform Geschlecht Staatsangehörigkeit	ins- gesamt	ins- gesamt	Haupt- nieder- lassung	Zweignie- derl./unselb- ständige Zweigstelle	ins- gesamt	dar.: Neben- erwerb	ins- gesamt	dar.: weiblich



Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz Mainzer Straße 14-16 56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0 Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz·Bad Ems·2014

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.